

**Ordnung über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen
der Katholisch-Theologischen Fakultät bei begrenzter Teilnehmerzahl
vom 10.05.2011**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so werden die zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber nach folgender Reihenfolge vergeben:
1. Studierende der WWU Münster, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind,
 2. Studierende, die diese Lehrveranstaltung im Rahmen des Studiums eines sogenannten „Zusatzmoduls“ (Studium eines Moduls der Masterphase bereits in der Bachelorphase) besuchen oder im Rahmen eines Kooperationsvertrages studieren,
 3. Zweithörerinnen und Zweithörer,
 4. Gasthörerinnen und Gasthörer,
 5. Studierende der WWU Münster, die für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind (ohne Berechtigung zur Ablegung von Prüfungsleistungen).
- (2) Innerhalb dieser Reihenfolge sollen Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung gerade zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da Ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Ein drohender Zeitverlust liegt insbesondere vor
- a) wenn die Studierende/der Studierende sich bereits in einem vorherigen Semester erfolglos auf einen Platz in dieser Lehrveranstaltung beworben hatte.
 - b) wenn die Studierende/der Studierende auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung für Auslands- oder Praxissemester, die im Anschluss an diese Veranstaltung erfolgen, angewiesen ist,
 - c) wenn die Studierende/der Studierende bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung in diesem Semester andernfalls von dem in dem Studiengang vorgegebenen Muster-Studienverlauf abweichen würde.
- (3) Unabhängig von einem drohenden Zeitverlust sind bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen auf Antrag vorab zu berücksichtigen:
- a) Studierende, die aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderem Termin des Semesters diese Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können (z.B. Kindergartenzeiten des Kindes),
 - b) Studierende, die aufgrund von chronischen Krankheiten oder aufgrund einer Behinderung zeitlich oder räumlich gerade auf diese Veranstaltung angewiesen sind.

Die Anzahl der in a) und b) genannten Studierenden, die vorab zu berücksichtigen sind, ist auf 30 % der zu vergebenen Lehrveranstaltungsplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Be-

werber, die vorab zu berücksichtigen sind, die Zahl der an sie zu vergebenen Lehrveranstaltungsplätze, entscheidet das Los.

- (4) Bei Geltendmachung eines Bevorzugungsgrundes nach den Absätzen 2 und 3 können Nachweise verlangt werden. Über die Vorlage der Nachweise und deren Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/ der zuständige Dekan/ das zuständige Dekanat.
- (5) Erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze ganz oder teilweise mittels Verwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme, kann gegebenenfalls auf gespeicherte Daten der Studierenden/ des Studierenden an der WWU Münster zurückgegriffen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 12.04.2011.

Münster, den 10.05.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.05.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles